

# Kulturgütertransfer

## 1. Rechtliche Grundlagen

- Übereinkommen vom 14. November 1970 über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut ([SR 0.444.1](#))
- Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG, [SR 444.1](#))
- Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransferverordnung, KGTV, [SR 444.11](#))

## 2. Kulturgut

Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer Kategorie nach [Artikel 1 der UNESCO-Konvention](#) von 1970 angehört.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) stellt Hilfsmittel zur Erkennung von Kulturgütern zur Verfügung:

- [Checkliste](#) "Kulturgut"
- [FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Anwendung des KGTG](#).

## 3. Bewilligungspflicht

- Einfuhr (inkl. vorübergehende Verwendung und Einlagerung) und Durchfuhr

Wer Kulturgüter, die Gegenstand einer Vereinbarung nach **Artikel 7 KGTG (SR 444.1)** sind, in die Schweiz einführt oder durch sie durchführt, hat den Zollbehörden nachzuweisen, dass die Ausfuhrbestimmungen des ausländischen Vertragsstaates erfüllt sind. Verlangt der ausländische Vertragsstaat für die Ausfuhr von solchen Kulturgütern eine Bewilligung, so ist diese den Zollbehörden vorzulegen.

Vereinbarungen siehe [Internetseite des BAK](#).

- Ausfuhr

Gewisse Kulturgüter im Eigentum des Bundes sind im [Bundesverzeichnis](#) eingetragen.

Für diese Kulturgüter ist eine **definitive Ausfuhr aus der Schweiz verboten**.

Wer ein eingetragenes Kulturgut **vorübergehend aus der Schweiz ausführen will, braucht eine Bewilligung** vom BAK, welche den Zollbehörden vorzulegen ist.

Für alle anderen Kulturgüter stellt das BAK keine Ausfuhrbewilligung aus.

## 4. Zollanmeldung

Wer Kulturgüter ein-, durch- oder ausführt, hat in der Zollanmeldung anzugeben:

- den Objekttyp des Kulturguts;
- möglichst genaue Angaben zum Herstellungsort oder, wenn es sich um ein Ergebnis archäologischer oder paläontologischer Ausgrabungen oder Entdeckungen handelt, zum Fundort des Kulturguts.

Wer Kulturgüter einführt, hat in der Zollanmeldung anzugeben, ob die Ausfuhr eines Kulturguts aus einem Vertragsstaat gemäss der Gesetzgebung dieses Staates einer Bewilligung unterliegt oder nicht. Bei Kulturgütern der Tarifnummern 9701 bis 9706 ist diese Angabe durch Auswahl des entsprechenden Schlüssels (911, 912, 913) zu machen. Bei Kulturgütern anderer Tarifnummern ist die Warenbezeichnung entsprechend im Text zu ergänzen.

In der Zollanmeldung e-dec müssen alle Kulturgüter der NZE-Pflichtcode «1 NZE: ja» und NZE-Artencode 026 angemeldet werden.

Wer Kulturgüter durchführt, hat anzugeben, ob die Ausfuhr eines Kulturguts aus einem Vertragsstaat einer Bewilligung gemäss der Gesetzgebung dieses Staates unterliegt oder nicht.

## 5. Vertragsstaaten

Als Vertragsstaaten gelten Staaten, welche die UNESCO-Konvention von 1970 ratifiziert haben ([Aufzählung am Schluss des Übereinkommens](#)).